

Vorhin ist an diesem Tisch gesagt worden: Rostock, Hoyerswerda oder auch Sachsenhausen haben direkt auch mit der Vergangenheit zu tun. Es wäre vermessen von mir, hier tiefer einzusteigen und zu analysieren. Aber aus meinen jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung der Gewaltkriminalität weiß ich und wissen wir, daß die nicht oder unzureichend bewältigte NS-Vergangenheit sicherlich eine der wesentlichen Fragen war, die 1968 und danach gestellt wurden. Als darauf keine richtige Antwort kam, war das eine von mehreren Ursachen der damals aufbrandenden Welle der Gewalt, die letztlich direkt in den bundesdeutschen Terrorismus der RAF einmündete, an dem wir ja heute noch zu tragen haben. Nicht bewältigte Vergangenheit von rechts führte in der alten Bundesrepublik zu Linksextremismus. Nicht bewältigte Vergangenheit von links führt zu Rechtsextremismus. Das ist noch nicht untersucht, aber ein Gedanke, der, wie ich glaube, es wert wäre, von Kriminologen näher beleuchtet zu werden. Schönen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich bin traurig darüber, daß – wenn ich das richtig sehe – keiner der vorhin anwesenden Journalisten die Kraft gehabt hat, über die Pause durchzuhalten.

(Widerspruch eines Journalisten)

– Ich bewundere Sie. Herzlichen Dank. Sie haben eine ungeheure Verantwortung, so meine ich. Die drei Beiträge, die ich zuletzt gehört habe, verdienen es alle drei, wenn ich einmal eine Note verteilen darf, im Wortlaut veröffentlicht zu werden, damit endlich der fatale Gedanke wekommt, man habe ja viel, viel Wichtigeres zu tun, als sich um das zu kümmern, was zwischen 1945 und 1990 geschah.

Jetzt kommt das, worauf mancher unter Ihnen offensichtlich schon lange gewartet hat: die einzige Frau hier vorn.

Ulrike Poppe: Es ist ein bißchen fatal, auf diese Weise angekündigt zu werden, und ich hoffe, daß ich nicht nur als Garnierung und in einer Alibifunktion hier sitze.

Ich kann ganz gut an Herrn Kittlaus anknüpfen. Er hat mir aus dem Herzen gesprochen, indem er vor der Unterschätzung der Vergangenheitsaufarbeitung, auch der justitiellen, gewarnt hat.

Die Erwartungen an den Rechtsstaat – und damit möchte ich beginnen – sind sehr hoch, um so höher, je schmerzlicher die Erfahrungen im Unrechtsstaat waren. Andererseits lassen sich die Erwartungen aber auch auf eine simple Formel bringen: Wer Unrecht begangen hat, muß bestraft werden. Dieses Rechtsbewußtsein hat sich durchaus bei der Mehrheit der Bevölkerung in der ehemaligen DDR trotz fehlender Rechtsstaatlichkeit und meistens bei nie wirklich erlebter Rechtsstaatlichkeit erhalten, sei es, weil sich der DDR-Staat bemühte, den Anschein von Rechtsstaatlichkeit zu wahren, sei es, weil sich ein Gerechtigkeitsbedürfnis aus tieferen Erfahrungsquellen speist denn aus

der erlebten Staatsordnung, in der man zufällig aufgewachsen ist, sei es, daß gerade die Erfahrung mit Unrecht, Rechtsunsicherheit und Willkür für eine neue Rechtsordnung sensibilisiert und sehr konkrete Erwartungen entstehen läßt.

Selbstverständlich reduzieren sich diese Erwartungen nicht auf Strafverfolgung und Rehabilitierung. Für viele der neuen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ist die Art und Weise, wie der neue Rechtsstaat mit seinem eigenen vorrechtsstaatlichen Zustand umgeht, ein wichtiges Urteilskriterium.

Bis jetzt zeigt sich der Rechtsstaat unzureichend in der Lage, ererbtes Unrecht zu bannen, zu beenden. Viele der Privilegien, die sich Täter der unterschiedlichen Kategorien angeeignet haben, wirken heute noch weiter. Heutige Selbstverständlichkeiten für Wissenschaftler, Künstler, Manager usw. hatten früher den Charakter von Privilegien, die durch verschiedenerlei Loyalitätsakte erkaufte wurden: die gute Qualifikation, Promotion, Beteiligung an exponierten Forschungsvorhaben, Veröffentlichungsmöglichkeiten, Teilnahme an internationaler Kommunikation. Wer sich frühzeitig dem Regime verweigert hatte, dem blieb vieles oder alles davon versagt. Und dieses Unrecht wirkt bis heute und in die Zukunft, wenn der Zug einmal abgefahren ist. Unredlich erworbene Vorteile bleiben Vorteile und sichern die besseren Chancen, auch und gerade weil dies eine Leistungsgesellschaft ist. Erlittene Benachteiligungen wirken als solche weiter, und angesichts der Arbeitslosigkeit im Osten und des allgemeinen Leistungsdrucks, der Konkurrenz bitterer und existentieller als zuvor. Damit zahlt sich Unrecht nachträglich heute noch aus.

Zur Kenntlichmachung von Unrecht gehört natürlich auch, ich meine sogar in erster Linie, die Anerkennung und angemessene Entschädigung der Opfer des Regimes. Darauf aber will ich hier nicht näher eingehen, weil es nicht Thema der Anhörung ist. Ich möchte aber betonen, daß sich der Rechtsstaat genau daran messen lassen muß.

Es gibt ein Bedürfnis nach Strafverfolgung, aber nicht bei denen, die, aus welchen Gründen auch immer, die DDR aus ihrem Leben verdrängen wollen, nicht bei denen, die Anteil am Unrecht haben, nicht bei denen, die im Rechtsstaat nur ein seitenverkehrtes Machtinstrument sehen. Die Forderung nach Aufarbeitung, auch nach justitieller Aufarbeitung, begegnet uns bei den Menschen, denen das Fehlen rechtsstaatlicher Möglichkeiten in der DDR ein unerträglicher Zustand war, jenen, denen ein Rechtsbewußtsein nicht abhanden gekommen ist.

Ein durch Willkürentscheidungen geprägter gesellschaftlicher Zustand ist erst dann beendet, wenn die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden. Problematisch und umstritten dabei ist die Frage, inwieweit lediglich die Verletzung in der DDR geltender Rechtsnormen verfolgt werden darf. Darüber haben wir ja heute schon viel geredet. Für mich ist es keineswegs folgerichtig, daß der Rechtsstaat damit die Legalität einer von politischer Willkür diktierten

und der Herrschaftssicherung verpflichteten Rechtsordnung anzuerkennen hat nach dem Satz: Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.

Bei der Bewertung von Handlungen und Unterlassungen staatlicher Funktionsträger ist zwar das damals geltende Rechtssystem in Betracht zu ziehen, vor allem aber um subjektive Motive und Absichten zu klären sowie Entscheidungsspielräume zu untersuchen und normgerechtes von exzeßhaftem Verhalten unterscheiden zu können. Dies darf aber nicht bedeuten, daß damit die Legalität von damals zum Recht erklärt wird, daß damit Rechtsnormen eines repressiven Systems anerkannt werden und damit fortgelten.

Die Zugangsbeschränkungen für den öffentlichen Dienst bieten durchaus eine Möglichkeit, personelle Kontinuitäten zu vermeiden, sofern sogenannte Regimebelastungen vorliegen. Aber was ist mit den Wirtschaftsbossen? Was ist mit den politischen Funktionsträgern? Was ist mit den Rechtsanwälten? Konkreter Ausdruck für diesen Zwiespalt im Rechtssystem ist der inzwischen geflügelte Satz, daß Stolpe, wäre er Pförtner, schon längst gekündigt worden wäre.

Ein anderer Zwiespalt ist erkennbar in der Verengung auf Staatssicherheit in der Öffentlichkeit und – ich habe diesen Eindruck – auch in der juristischen Aufarbeitung. Mit den politisch Verantwortlichen wurde bisher im wahrsten Sinne des Wortes kaum ins Gericht gegangen. Und daß letztlich dabei nur Bagatellen verhandelt werden, wie im Falle von Harry Tisch, spricht jedem Gerechtigkeitsanspruch Hohn.

Ich denke aber, es gibt, auch wenn man das damals geltende Recht zugrunde legt, immer noch eine ganze Reihe von strafwürdigen Tatbeständen, und ich möchte die Reihe, die Herr Schaeffgen vorhin genannt hat, auch noch etwas verbreitern. Es geht um Erpressung, Nötigung, Mord, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Rechtsbeugung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Unterschlagung, Abhörung von Wohnungen, Verletzung der Geheimhaltungspflicht von Rechtsanwälten, Ärzten usw., Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung, Zwangsadoption, Mißhandlung in Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken, und sicherlich ließe sich das noch erweitern. Dies sind Straftaten, die zum großen Teil auch der formalen Rechtsordnung der DDR zuwiderliefen.

Doch die Ermittlungen scheinen sehr aufwendig, besonders wenn die Tatzeit weit zurückliegt. Um Beweismittel aus den Stasiunterlagen der Gauck-Behörde herauszufiltern, bedarf es einer umfassenden Kenntnis von Struktur, Arbeitsweise und Dokumentationssystem des MfS, die bei den Ermittlungsbehörden wohl kaum vorausgesetzt werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gauck-Behörde kennen wiederum zuwenig den Ermittlungshergang und können daher nicht hinreichend beurteilen, welche Unterlagen herangezogen werden müßten.

So reicht es z. B. für die Ermittlung im Todesfalle Matthias Domaschk nicht

aus, die OWK- oder OV-Akte einzusehen und den Arzt zu vernehmen, der den Totenschein ausgestellt hat. In dieser Akte steht wahrscheinlich nichts anderes über die Todesursache als auf dem Totenschein, und vom Arzt ist nichts anderes als die Bestätigung zu erwarten. Aber eine eventuelle IM-Akte des Arztes könnte einen Hinweis auf auftragsgemäße Fälschung enthalten. Nur, darauf ist die damals ermittelnde Staatsanwältin gar nicht gekommen.

Vielleicht ist es eine Überlegung wert, eine Instanz zu schaffen, in der beiderseitige Kompetenzen zusammenlaufen: spezialisierte Ermittler, die in den Stasiunterlagen recherchieren. Zudem gebe es dadurch die Möglichkeit, über konkrete anhängige Verfahren hinaus Straftatbestände aus dem MfS-Aktenmaterial aufzuspüren. Treten bei der persönlichen Akteneinsicht durch die Opfer oder bei wissenschaftlichen Recherchen verbrecherische Vorgänge zutage, ist die Hürde niedrig genug, um sich mit einem kurzen Hinweis an diese Ermittlungsbehörde zu wenden.

Die strafrechtlichen Verfahren gegen sogenannte Antragsteller, ihre Entlassung aus ihren Arbeitsrechtsverhältnissen, der Umgang mit den Kindern in der Schule usw. betreffen besonders viele Menschen und sind ebenfalls wohl kaum mit damals geltenden Gesetzen zu decken.

In dem Film „Verriegelte Zeiten“ schildert Sibylle Schönemann sehr eindrucksvoll das Zusammenspiel von Staatssicherheit, den Chefs ihrer Arbeitsstelle, der DEFA, und der Justiz, um sie und ihren Mann zu inhaftieren. Im Film spricht sie alle Beteiligten an, diese wehren ab, verweigern sich. Man sieht, daß sie bis heute unbehelligt geblieben sind. Der damalige Richter war noch im Amt.

Niemand wird den Schönemanns die verlorenen Jahre wiedergeben können, und das Leid, das ihnen und ihren Kindern zugefügt wurde, ist auch mit Haftentschädigung nicht vergessen zu machen. Wenn sich aber das etablierte Leben derjenigen, die denunziert, gelogen, Recht gebeugt, Macht mißbraucht haben, persönlicher Vorteile wegen schlimmes Unrecht begangen haben, bruchlos in die neue Ordnung einfügt, die für sich in Anspruch nimmt, eine rechtsstaatliche zu sein, entstehen Zweifel, ob sich der Rechtsstaat mit seinen verbindlichen Gesetzen an Gerechtigkeit ausrichtet.

In der Öffentlichkeit herrscht nach meinem Eindruck eine Unzufriedenheit, zuweilen auch Mißtrauen bezüglich der justitiellen Aufarbeitung vor. Der Verdacht, daß Ermittlungen und Strafverfolgung letztlich auch im Rechtsstaat nicht ganz unabhängig von politischem Kalkül, von bestimmten Interessenlagen erfolgen, ist allgegenwärtig. Abgesehen von den sicherlich sehr schwierigen Rechtsproblemen – sind nicht die personellen und organisatorischen Schwierigkeiten einschließlich der finanziellen Ausstattung eine Frage des politischen Willens?

Zu lange Ermittlungszeiten verstärken die Befürchtung, daß Major Kienberg, Hauptabteilung XX, und seine untergebenen Offiziere sowie die entsprechen-

den politischen Befehlsgeber wohl nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Daß Mielke sich lediglich wegen Mordes von 1932 verantworten muß, nährt den Eindruck, daß die Instrumentarien des Rechtsstaates nicht ausreichen.

Wenn dies nicht so sein sollte, muß das in der Öffentlichkeit auch überzeugend bewiesen werden. Wenn es aber so ist, wenn hier schon die Grenzen rechtsstaatlicher Strafjustiz liegen sollten, ist auch dies kenntlich zu machen. Im ostdeutschen Verständnis sind nach meinem Eindruck Möglichkeiten und Grenzen durchaus unklar.

Ich möchte aus meiner Sicht noch zwei Strafbarkeitslücken benennen, die sich aus dem Verbot rückwirkender Strafbegründung ergeben. Das eine betrifft das Problem, den Straftatbestand der Rechtsbeugung anzuwenden angesichts der willkürlichen Dehnbarkeit und breiten Auslegbarkeit der Gesetze im politischen Strafrecht der DDR.

Der § 99, der zu meiner Inhaftierung angewandt wurde, lautet auf landesverräterische Nachrichtenübermittlung. Die Nachrichten waren nicht geheim, im Gegensatz zur Spionage, wurden an Vertreter einer fremden Macht übermittelt – das hätte meine polnische Großmutter sein können – und mußten geeignet sein, der DDR zu schaden. Was aber genau unter welchen Umständen schadet und inwiefern, das zu beurteilen oblag dem Staatsanwalt, schließlich dem Richter, in Wirklichkeit aber war es eine politische Entscheidung.

Gegen meinen Staatsanwalt läuft ein Verfahren wegen Rechtsbeugung. Ich frage Sie: Was soll dieses Verfahren? Alles mögliche kann man ihm vermutlich anlasten, aber er hatte es doch wirklich nicht nötig, dieses Gummigesetz zu beugen!

Die zweite Lücke sehe ich darin, daß einige Straftatbestände im DDR-Strafrecht gar nicht erfaßt waren. Es gab kein Gesetz, das Lauschangriffe verbot. Das ganze MfS-Instrumentarium zur Zersetzung von Persönlichkeiten ist nach DDR-Recht nicht strafbar. Selbst Waffenhandel kommt meines Erachtens – man möge mich berichtigen, wenn es anders ist – im DDR-Strafgesetzbuch nicht vor.

Das führt mich wieder auf meine eingangs geäußerten Zweifel zurück, ob es dem Rechtsstaat gut ansteht, sich die Grenzen der Strafbarkeit von einer Diktatur diktieren zu lassen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank. Ich glaube, an der Unterschiedlichkeit der Redebeiträge wird deutlich, wie gut es ist, daß hier Menschen mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen und ganz unterschiedlichen Berufsgruppen zu diesem Thema etwas sagen.

Peter Jochen Winters, bitte.

Dr. Peter Jochen Winters: Ich habe den Eindruck, daß ich hier ein bißchen aus dem Rahmen falle; denn ich bin weder Jurist noch ein Opfer der DDR-Justiz oder ein Dissident in der DDR gewesen, sondern lediglich von 1977